

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 602
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1592

Verfassungswidrige Regelungen zur Überwachung („Trojaner II“)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das BVerfG hat sich in den Beschlüssen vom 24.06.2025, 1 BvR 2466/19 und 180/23 (sog. „Trojaner I und II“), mit den Anforderungen an polizeiliche Überwachungsmaßnahmen, u.a. den polizeirechtlichen Ermächtigungen zur (Quellen-)Telekommunikationsüberwachung in § 20c PolG NRW) und den strafprozessualen Ermächtigungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur Online-Durchsuchung in §§ 100a Abs. 1 S. 2 und 3, § 100b Abs. 1 StPO befasst. Die bisherigen Regelungen in §§ 100a, 100b StPO sind danach teilweise verfassungswidrig und hinsichtlich der Inhalte in § 100a StPO auch bereits nichtig.

Danach ist insbes. die Quellen-Telekommunikationsüberwachung zur Aufklärung solcher Straftaten, die lediglich eine Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren oder weniger vorsehen, verfassungswidrig und wurde für nichtig erklärt. Die Ausführungen des 1. Senates des BVerfG zur erforderliche Schwere der gegenständlichen Straftatvorwürfe als unabdingbare Grundlage für Grundrechtseingriffe dürfen in gleicher Weise auch für andere Grundrechte, als den dort geprüften Art. 10 Abs. 1 GG, gelten.

In der aktuellen Fassung des Brandenburgischen Polizeigesetzes finden sich allerdings in dem Katalog des § 33a Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG, der über § 33b Abs. 1 BbgPolG auch explizit für die Telekommunikationsüberwachung gilt, verschiedene Straftatbestände, die unter dieser vom BVerfG gezogenen Grenze als Voraussetzung für die Maßnahmen liegen. Es liegt daher nahe und dürfte wg. der allseitigen Bindung der Exekutive und der Judikative aus Art. 20 Abs. 3 Alt. 2 und 3 GG an sich selbstverständlich sein, dass nach den vz. Urteilen des BVerfG eine Anwendung dieser verfassungswidrigen Normierung ebenso unterbleibt, wie seitens des Gesetzgebers unverzüglich eine verfassungskonforme Neuregelung erfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung: Mit der Fragestellung wird insinuiert, die benannten Vorschriften des Brandenburgischen Polizeigesetzes seien verfassungswidrig. Eine entsprechende Feststellung durch Gerichte ist jedoch nicht erfolgt.

Frage 1: Wann beabsichtigt die Landesregierung, dem Landtag eine Neuregelung des BbgPolG unter Maßgabe der Entscheidungen des BVerfG v. 24.06.2025, 1 BvR 2466/19 und 180/23, vorzulegen?

zu Frage 1: Die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes in den aktuellen Beschlüssen Trojaner I und II haben keine Auswirkungen auf die Bestandsregelungen der Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung im Brandenburgischen Polizeigesetz. In der Gesamtschau der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes in beiden Beschlüssen kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass der Straftatenkatalog in § 33a Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, genügt.

Die in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes im Schwerpunkt geprüften Eingriffsbefugnisse der Quellen-TKÜ im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung in der Strafprozeßordnung sind im Brandenburgischen Polizeigesetz nicht enthalten.

Frage 2: Wie gedankt die Landesregierung - bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Neuregelung - mit den Teilen des Katalogs des § 33a Abs.1 Nr. 2 BbgPolG in der Arbeit der Landesbehörden umzugehen, der nach den Vorgaben des BVerfG offensichtlich verfassungswidrig sein dürfte?

zu Frage 2: Nach Auffassung der Landesregierung ist der Straftatenkatalog nach § 33a Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes beziehungsweise Teile dessen nicht verfassungswidrig. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3: Wie viele Maßnahmen a) i.S.d. § 33a Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG und b) i.S.d. § 33b Abs. 1 PolG sind im Jahre 2024 und bislang in 2025 erfolgt bzw. abgeschlossen worden?

Unterfrage c): Wie viele Maßnahmen nach lit. a) und gesondert nach lit. b) dauern bis zum Tag des Eingangs dieser Anfrage beim Fachministerium noch an?

zu Frage 3: Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, dem Landtag jährlich über bestimmte Maßnahmen der Brandenburger Polizei Bericht zu erstatten. Hierunter fallen auch die Maßnahmen nach den §§ 33a und 33b des Brandenburgischen Polizeigesetzes. Die Berichterstattung erfolgt für alle diese Maßnahmen in einem Jahresbericht. Ein Entwurf des Jahresberichtes für das Jahr 2024 befindet sich derzeit in der interministeriellen Abstimmung. Vorbehaltlich der finalen Zuleitung des Jahresberichtes 2024 an den Landtag kann zu den erfragten Maßnahmen mitgeteilt werden, dass im Jahr 2024 keine Maßnahmen nach § 33a Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes und § 33b Absatz 1 in Verbindung mit § 33a Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes durchgeführt wurden.

Die Maßnahmen im Jahr 2025 werden erst nach Ablauf des Jahres für die Berichterstattung an den Landtag für das Jahr 2025 erhoben.

Frage 4: Wie viele Maßnahmen nach Frage Ziffer 3 unterfallen a) davon der zeitlichen Sperrwirkung (Straftatbestände nicht unter 3 Jahren Strafandrohung) der vz. Entscheidungen des BVerfG v. 24.06.25 und b) wieviel dauern bis zum Tag des Eingangs dieser Anfrage beim Fachministerium noch an?

Unterfrage c) Bis zu welchen Datum ist mit einer vollständigen Beendigung dieser lfd. Maßnahmen nach lit. b) zu rechnen?

zu Frage 4: Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Landesregierung sieht keinen Handlungsbedarf.

Frage 5: Welche Schritte erwägt die Landesregierung zur Kompensation oder Wiedergutmachung in den verfassungswidrigen Maßnahmenfällen nach Frage Ziffer 4?

Wenn (bisher) nichts beabsichtigt ist, warum nicht?

zu Frage 5: Eine Verfassungswidrigkeit der Maßnahmen nach § 33a Absatz 1 und § 33b Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes – insbesondere im Hinblick auf den Straftatenkatalog nach § 33a Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes – ist bislang von keinem Gericht festgestellt worden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4 verwiesen.